

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Piding

Die Gemeinde Piding erläßt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfAlG) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 24.06.1991 AZ. 821-8744.4-91/83 genehmigte

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Piding erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung benutzt. Bei der Abfallentsorgung in Bring- und Holsystem, gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke, als Benutzer. Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde entsorgt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse, nach dem Abfuhrzeitraum bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.
- (2) Bei der Entsorgung von Sperrmüll bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen nach Kubikmeter.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig gelagerter, behandelter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Ist dies nicht möglich, wird der tatsächlich entstandene Aufwand nach Arbeitsstunden und Transportkosten bemessen.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr für
1. eine Müllnormtonne 80 l
 - monatlich 12,25 EURO
 - jährlich 147,00 EURO
 2. eine Müllnormtonne 110/120 l
 - monatlich 18,35 EURO
 - jährlich 220,20 EURO
 3. eine Müllnormtonne 240 l
 - monatlich 36,70 EURO
 - jährlich 440,40 EURO
 4. einen Müllgroßbehälter 1,1 cbm
 - monatlich 168,20 EURO
 - jährlich 2.018,40 EURO

Die von der Gemeinde für die Müllnormtonnen erteilte Gebührenmarke ist auf dem Abfallbehälter anzubringen.

- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt für jeden Abfallsack 8,00 EURO
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig gelagerter, behandelter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 1 Satz 3) beträgt je
- | | |
|------------------------|-----------|
| angefangenes Kilogramm | 0,60 EURO |
| mindestens jedoch | 6,00 EURO |
- im Einzelfall.
- Jede aufgewendete Arbeitsstunde wird mit 21,00 EURO
und jeder Transportkilometer mit 2,05 EURO
berechnet.

§ 5

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Eintritt des neuen Gebührentatbestandes gegeben ist, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Bei monatlicher Berechnung wird ein Zwölftel der Jahresgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Abmeldungen der zu leerenden Abfallbehälter bewirken eine Gebührenänderung erst mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (3) Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.
- (5) Bei Beginn und Änderung der Gebührenpflicht wird ein Gebührenbescheid erteilt, der so lange Gültigkeit hat, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
- (6) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzungspflicht erlischt oder die Abfallentsorgung eingestellt wird.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die Abfuhr im Holsystem sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenen Gebühr fällig am 01. April und 01. Oktober jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren (§ 4) werden zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren (§ 4) sind auch dann in voller Höhe fällig, wenn der Eigentümer die Abfallbehälter nicht rechtzeitig, nicht regelmäßig oder gar nicht zur Abholung bereitstellt.
- (4) Bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1991 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Piding vom 05.12.19820 (ABl. Nr. 34 vom 19.12.1980) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.01.1991 (ABl. Nr. 5 vom 29.01.1991) außer Kraft.

Piding, den 20.08.1991

V. Reichenberger, 1. Bürgermeister